

gen verstoßen und zur sexuellen Erregung des Täters begangen werden müssen.

Unter „Verleiten“ ist eine bestimmte Einwirkung des Täters auf die betreffenden Kinder zu verstehen. Hierbei nutzt der Täter nicht schlechthin eine Möglichkeit aus, um sich beispielsweise entblößt zu zeigen, sondern er lenkt die Aufmerksamkeit auf sich und seine unzüchtigen Verhaltensweisen oder die eines anderen. Er weckt z. B. die Neugier, um das Kind zur Duldung dieser unsittlichen Handlung zu bewegen. Mit dem Kassationsantrag wird zutreffend auf solche möglichen Arten des Verleitens hingewiesen wie Gesten, Zurufe, auffällige Annäherungen. Es können darüber hinaus auch Drohungen, Versprechungen und sogar gewalttätige Einwirkungen in Betracht kommen.

Die vom Bezirksgericht vertretene Rechtsauffassung, daß eine derartige Willensbeeinflussung des geschädigten Kindes nicht erforderlich sei, ist daher unrichtig. Von dieser fehlerhaften Auffassung leitet sich auch der weitere Rechtsstandpunkt in der vorliegenden Sache ab, daß der Angeklagte allein durch das Entblößen seines Geschlechtsteils an einem Ort, an dem er von einem Kind gesehen werden mußte, den Tatbestand der Unzucht mit Kindern erfüllte. Wird jedoch die oben dargelegte Interpretation der letzten Alternative des gesetzlichen Tatbestands des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB dem gegebenen Sachverhalt zugrunde gelegt, so zeigt sich, daß der Angeklagte mit seinem Verhalten gegenüber dem Kind Petra nicht die Voraussetzungen erfüllte, um der Unzucht mit Kindern schuldig zu sein. Er war auch in diesem Falle an die geöffnete Schuppentür mit entblößtem Geschlechtsteil getreten, als er das Kind vorbeikommen sah. Diese sich ihm zur sexuellen Erregung bietende Möglichkeit nutzte er — wie auch in den anderen Fällen — aus, ohne das Kind irgendwie auf sein Tun aufmerksam zu machen, nur in der Gewißheit, daß es ihn sehen wird. Unter diesen Gegebenheiten hat er das Kind nicht zum Hinschauen und damit zum Dulden der unzüchtigen Handlung, die zweifellos vorliegt, verleitet.

Der Tatbestand der Unzucht mit Kindern enthält folglich höhere Anforderungen als der der Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183 StGB, denn mit der Vornahme seiner unzüchtigen Handlung in der Öffentlichkeit hat sich der Angeklagte nach dieser Gesetzesbestimmung strafbar gemacht. Zur Erfüllung dieses Tatbestands genügte es, daß der Angeklagte in Gegenwart des Kindes sein Geschlechtsteil entblößte.

Der Vorwurf, sich im hohen Maße verwerflich und unsittlich gegenüber dem Kind verhalten zu haben, trifft ihn aber ebenso mit dieser veränderten rechtlichen Beurteilung seiner Handlung. Insofern muß bei der Einschätzung der Gefährlichkeit seines Tuns auch Beachtung finden, daß er bewußt ein Kind dazu mißbrauchte, um sich auf diese Weise sexuell zu erregen. Vor solchen unsittlichen Verhaltensweisen müssen Kinder insbesondere geschützt werden, um eine moralisch einwandfreie Grundhaltung zu erwerben bzw. zu bewahren. Ebenso muß das Verhalten des Angeklagten gegenüber den 14jährigen Mädchen als schwerwiegend beurteilt werden, weil er auch hierbei bewußt die Jugendlichkeit der Geschädigten ausnutzte. Aus seiner ersten Verurteilung wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses hatte er die Erkenntnis zu gewinnen, daß ein derartiges Verhalten gesellschaftlich schädlich ist und eine strikte strafrechtliche und moralische Verurteilung nach sich zieht. Dennoch hat er, wie das Bezirksgericht zutreffend feststellte, in der gleichen Art und Weise solches Verhalten in sechs Fällen fortgesetzt, worin sich ein deutlicher innerer Zusammenhang zwischen der ersten Straftat und der Rückfalltat zeigt.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung gibt Veranlassung zu prüfen, welche Kriterien das neue StGB für die Strafbarkeit unsittlichen Verhaltens eines Bürgers gegenüber Kindern setzt.

Das Anliegen des § 148 StGB (neu) besteht in dem umfassenden Schutz von Kindern vor sexuellen Handlungen Erwachsener, um sie in ihrer sexual-ethischen Entwicklung nicht zu stören bzw. nicht ernsthaft zu gefährden. Dieser Schutz ist umfassend, da in objektiver Hinsicht nunmehr alle sexuellen Handlungen mit Kindern Mißbrauch i. S. des § 148 und damit strafbar sind.

Unter „sexuellen Handlungen“ sind Verhaltensweisen zu verstehen, die objektiv im Sexualbereich liegen, mit der geschlechtlichen Erregung und Befriedigung zusammenhängen und durch sexuelles Tätigwerden bzw. durch entsprechende Manipulationen einen körperlichen Bezug haben. Subjektiv sind sie auf das orgasmische Erleben des Täters gerichtet. Strafbaren Charakter erhalten sie immer dann, wenn dadurch sexueller Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen oder — unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. §§ 121, 122 des neuen StGB — auch an anderen Personen begangen wird und dadurch die Beziehungen zu ihnen verletzt, gestört oder gefährdet werden. Dazu gehören:

- das Berühren und Betasten des Körpers eines anderen in den erogenen Bereichen,
- Geschlechtsverkehr,
- geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen (Mund-, After-, Schenkelverkehr).

Sexuelle Handlungen i. S. des StGB müssen daher mit einer ihnen — auf das Geschlechtliche bezogen — objektiv eigenen, der sexuellen Erregung bzw. Befriedigung des Täters dienenden subjektiven Zielsetzung begangen sein und einen körperlichen Bezug zum Opfer haben. Das erfordert jedoch nicht, daß z. B. Kinder den sexuellen Charakter des Verhaltens des Täters kennen müssen.

Der Begriff „Mißbrauch zu sexuellen Handlungen“ ist umfassender als der Begriff „Verleiten zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen“ in § 176 Abs. 1 Ziff. 3 des alten StGB, der ein aktives Einwirken des Täters auf den Willen des Kindes, d. h. eine Einflußnahme auf das Verhalten des Kindes zur Vornahme eigener unzüchtiger Handlungen oder zur Duldung fremder unzüchtiger Handlungen, verlangte. Das neue Tatbestandsmerkmal des Mißbrauchs ist nicht mehr allein auf ein derartiges Verhalten des Täters eingengt. Das ist die Konsequenz aus der Erkenntnis, daß sexuelle Handlungen mit Kindern objektiv immer geeignet sind, bei diesen zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen zu führen, so daß sie stets einen sexuellen Mißbrauch darstellen. Der Senat hat daher in der vorliegenden Entscheidung im Hinblick auf das neue StGB absichtlich formuliert, „daß er (der Täter) bewußt ein Kind dazu mißbrauchte, um sich auf diese Weise sexuell zu erregen“.

Mit § 148 werden alle Formen der aktiven und der passiven Einbeziehung des Kindes in das strafbare Geschehen erfaßt. Es kommen insbesondere folgende Begehungsweisen in Frage:

- der Täter nimmt am Körper des Kindes sexuelle Handlungen vor;
- er nimmt sexuelle Handlungen am eigenen Körper in Gegenwart des Kindes vor;
- das Kind wird veranlaßt, sexuelle Handlungen am eigenen Körper oder am Körper des Täters vorzunehmen.

Es ist daher für den körperlichen Bezug nicht erforder-